

nissen kriminelle Handlungen hervorrufen. Diese alten Vorstellungen, Lebens- und Denkgewohnheiten unterliegen der ständigen Einwirkung des Klassengegners. Der westdeutsche Imperialismus bedient sich zur Durchsetzung seiner aggressiven Ziele eines ganzen Systems der ideologischen Beeinflussung, das Bestandteil der psychologischen Kriegführung ist. Er schöpft aus den Erfahrungen nazistischer Demagogie und bedient sich der gleichen Sprache. Er versucht, Widersprüche zwischen den Bürgern und ihrem Staat in der DDR hervorzurufen und zu verschärfen, um dadurch die DDR von innen auszuhöhlen. Der Alleinvertretungsmaßnahme und der Vorwärtsstrategie entsprechen und dienen die ideologische Diversion und die Versuche, Stützpunkte subversiver Tätigkeit zu schaffen. Hohe Wachsamkeit und entschiedene Abwehr zerschlagen solche Versuche und schützen unseren Staat und die Bevölkerung.

Diese klassenfeindlichen Einflüsse bleiben jedoch nicht auf den Versuch konterrevolutionärer Verbrechen beschränkt. Unmoral und Dekadenz, Erziehung zur Brutalität und Menschenverachtung sind immanenter Bestandteil der Politik der westdeutschen Imperialisten. Sie versuchen auf vielfältige Art und Weise, diese Produkte einer von schärfsten antagonistischen Widersprüchen zerrissenen Gesellschaft auf jene Staaten zu übertragen, die sich vom Kapitalismus befreit haben. Das gilt besonders für die Versuche der westdeutschen Meinungstrübs gegenüber der DDR und ihrer Bevölkerung.

Das zeigt sich besonders auf dem Gebiet der Gewaltkriminalität. Deshalb kommt es bei der Bekämpfung dieser Kriminalität ebenfalls darauf an, dem ganzen System feindlicher Einflüsse die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen und die Ursachen dieser durch Brutalität und Hemmungslosigkeit gekennzeichneten Kriminalität zu enthüllen.

Schwere und gefährliche Verbrechen verlangen konsequente Bestrafung. Es entspricht dem humanitären Anliegen unserer Rechtspflege, daß die Gesellschaft und jeder Bürger vor derartigen Verbrechen geschützt wird. Hier ist staatlicher Zwang in Form der Freiheitsstrafe notwendig, weil er die unabdingbare Voraussetzung der Erziehung und des Schutzes ist. Das betrifft auch jene, die wiederholt straffällig werden und deren Lebensführung stark durch asoziale Züge gekennzeichnet ist. In diesen Fällen notwendige Zwang dient dem generellen Ziel der Strafrechtspflege, den einzelnen zu erziehen und ihn zu befähigen, den Mindestanforderungen sozialen Verhaltens zu genügen. Deshalb ist es auch nicht richtig, Zwang und Überzeugung gegenüberzustellen. Vielmehr kommt es darauf an, die jeweils notwendigen Maßnahmen der Erziehung richtig zu bestimmen. Das ist aber nur durch die exakte Bestimmung des Wesens der Straftat, der Täterpersönlichkeit und der Umstände der strafbaren Handlung möglich.

In diesem Prozeß der Kriminalitätsbekämpfung bedarf es der Kraft der ganzen Gesellschaft. Richtige, zielgerichtete und daher wirksame Formen der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte sind wichtiger Bestandteil der vorbeugenden Tätigkeit gegen die Kriminalität. Vereinfachende Vorstellungen, wie sie gelegentlich über das Wesen und die Tendenzen der Kriminalität in der Öffentlichkeit vorgetragen wurden, behindern die Aktivität unserer Menschen. Wunschdenken steht mit der Praxis des täglichen Lebens im Widerspruch. Die Kriminalität ist eine zählbare Erscheinung, die nicht im Selbstlauf verschwindet. Es ist auch notwendig, nicht nur die zahlenmäßige, statistische Entwicklung zu betrachten, sondern den Inhalt der verschiedenen Erscheinungen zu erläutern.

Deshalb entspricht es der Verantwortung der Juristen in den Rechtspflegeorganen, durch differenzierte Maß-

nahmen in den Strafverfahren auch richtige Vorstellungen über die Kriminalität und ihre verschiedenen Erscheinungsformen zu vermitteln. Ebenso wie richtige Entscheidungen das sozialistische Rechtsbewußtsein der Bevölkerung weiterentwickeln und festigen, tragen liberalistische oder sektiererische Urteile dazu bei, falsche Auffassungen zu nähren oder hervorzurufen. Zwischen der Tätigkeit der Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane in den verschiedensten Formen und der Bereitschaft und Aktivität der Bevölkerung bei der Bekämpfung der Kriminalität besteht ein unmittelbarer gesellschaftlicher Zusammenhang, der zutiefst ideologischer Natur ist. In diesem Prozeß des breiten gesellschaftlichen Kampfes gegen die Kriminalität ist aber auch darauf zu achten, daß gesellschaftlichen Kräften nicht Aufgaben übertragen werden, die für sie unlösbar sind. Das betrifft jene Fälle, in denen die Mittel der gesellschaftlichen Erziehung ohne Zwang nicht ausreichen, um den Erfolg zu garantieren. Bei derartigen Überforderungen besteht die Gefahr, daß die Bemühungen der gesellschaftlichen Kräfte erfolglos bleiben. Zweifel an der Richtigkeit der generellen Forderung, gesellschaftliche Kräfte zu beteiligen, sowie Rückschläge in deren Aktivität und Bereitschaft können die Folge sein.

Es ist die große Kunst der sozialistischen Führungstätigkeit, die von den Rechtspflegeorganen verlangt, klug die Möglichkeiten und Notwendigkeiten abzuwägen, um die richtige Entscheidung zu treffen — eine Entscheidung, die dem einzelnen am besten hilft und der Gesellschaft am meisten nützt. Dabei gilt unverbrüchlich der Grundsatz, daß schwere Verbrechen die konsequente Reaktion des Staates erfordern, jedoch strauchelnden und fehlgeleiteten Menschen mit Hilfe staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen der Weg zu einem ordentlichen und arbeitsamen Verhalten in der Gesellschaft gewiesen wird.

Aufgaben der Wirtschaftsjuristen

Das sozialistische Recht hat die Aufgabe, alle Bürger im Geiste des Sozialismus zu erziehen und mitzuhelfen, die objektiven Gesetze des Sozialismus, die Erkenntnisse von Naturwissenschaft und Technik zu verwirklichen. Daraus sind auch die Stellung und die Aufgaben der * in der Wirtschaft tätigen Juristen abzuleiten. Der Wirtschaftsjurist hat als leitender Wirtschaftsfunktionär die Aufgabe, die gesellschaftliche Entwicklung, die wissenschaftlich-technische Revolution, die komplexe sozialistische Rationalisierung speziell mit den Mitteln des sozialistischen Rechts aktiv zu fördern. So gesehen, ergibt sich für den Wirtschaftsjuristen nicht nur eine hohe Verantwortung, sondern auch ein breites Betätigungsfeld, das insbesondere die effektive Gestaltung der Kooperationsbeziehungen sowie die Entwicklung der Neuererbewegung und die richtige Durchführung einer sozialistischen Schutzrechtspolitik umfaßt. Es gehört mit zu den Aufgaben des Wirtschaftsjuristen, die richtige Durchsetzung der Normen des Rechts der Wirtschaftsverträge sowie des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenrechts aktiv zu unterstützen.

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung erforderte eine neue Qualität bei der Einbeziehung der Wirtschaftsjuristen in die Leitungstätigkeit. In dem Maße, in dem in der Volkswirtschaft an die Stelle der administrativen Einzelentscheidung die aus ökonomischen und technischen Varianten abgeleitete Entscheidung relativ selbständiger gesellschaftlicher Komplexe trat, wuchs auch das Bedürfnis der Betriebsleiter und der Generaldirektoren der WB nach sachkundiger Behandlung rechtlicher Probleme. Das stellte die Wirtschaftsjuristen vor neue Aufgaben. Sie konnten sich in ihrer Tätigkeit auf eine Gesetzgebung stützen, die viel Initiative bei der Erarbeitung neuer Prinzipien verlangte. Viele Wirtschaftsjuristen wirkten verant-